

Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 03.11.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Die Stadtwerke Hann. Münden werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen / gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hann. Münden geführt. Der Eigenbetrieb ist in die Geschäftsbereiche
 - a) Parkierungsanlagen und Beteiligungen (wirtschaftliches Unternehmen) und
 - b) Abwasserbeseitigung (Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht)unterteilt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „*Stadtwerke Hann. Münden*“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 6.200.000,00 EUR. Davon entfallen 5.500.000,00 EUR auf den Geschäftsbereich Parkierungsanlagen und Beteiligungen und 700.000,00 EUR auf den Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Parkierungsanlagen und Beteiligungen sowie die Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehören insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von abwassertechnischen Anlagen sowie die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
3. Erlass von Verwaltungsakten auf der Grundlage der die Abwasserbeseitigung betreffenden Satzungen der Stadt Hann. Münden,
4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR nicht übersteigt,
5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
7. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
8. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von nicht mehr als 10.000 EUR.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Daneben gehören ihm 4 Vertreter der Beschäftigten mit Stimmrecht an.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,

5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt,
7. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt,
8. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 EUR.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Hann. Münden.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat der Stadt Hann. Münden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8
Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Hann. Münden verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Stadt Hann. Münden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Hann. Münden vom 13.12.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 07.10.2008 außer Kraft.

Hann. Münden, 03.11.2011

Stadt Hann. Münden

gez. Klaus Burhenne
Bürgermeister

(L.S.)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 49 vom 10.11.2011 und entsprechend § 9 zum 01.12.2011 in Kraft getreten.